

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



1

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

für den Einzelplan 15: IV 201

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-Soz

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV-H 1200-20262-2026/008-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 25. Februar 2026

**Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung
im Haushaltsjahr 2026; 2. Bewirtschaftungserlass 2026**

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 VV LuKIFG Bund
- Anlage 2 Auszug Einzelplan 11 – Kapitel 1197
- Anlage 3 Meldung der Fälligkeit von Rückzahlungen und Zinsen
- Anlage 4 Tabelle Berichtswesen/Monitoring – ausschließlich verfügbar über den Nextcloud-Ordner „LuKIFG – MV Plan 2035“

I. Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität"

Nummer 3.6.9 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2026 vom 19. Dezember 2025 (AZ: IV-H 1200-20261-2026/001-003) wird um folgende Nummern ergänzt:

3.6.9 Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität"

3.6.9.1 Allgemeines

Dieser Bewirtschaftungserlass regelt in Ergänzung der Nummer 3.6.9 der Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2026 1. Bewirtschaftungserlass 2026 vom 19. Dezember 2025 (AZ: IV-H 1200-20261-2026/001-003) die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mittel des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG).

Grundlagen der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Regelungen des mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft getretenen Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG), des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG), die zwischen Bund und Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG (**Anlage 1**), das Haushaltsgesetz 2026/2027 sowie Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (VV MV-Plan 2035).

Der Anteil der LuKIFG-Mittel für das Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt 1.925 Millionen Euro für den Förderzeitraum 2025 bis 2036. Die landesinterne Verteilung der Mittel sind dem Auszug des Einzelplans 11 – Kapitel 1197 zu entnehmen (**Anlage 2**).

3.6.9.2 Ermächtigung aus den Kapiteln xx97

Die im Haushaltsplan 2026/2027 eingerichteten Kapitel xx97 mit den entsprechenden Ausgabeermächtigungen sind ausschließlich für die Bewirtschaftung und den Nachweis über die Verwendung der Bundesmittel für „Maßnahmen aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ vorgesehen.

Diese sind in den zuständigen Ressorts zu bewirtschaften.

Gemäß Haushaltsvermerk sind alle Titel innerhalb des Kapitels deckungsfähig. Aufgrund der politisch festgelegten Investitionsfelder im M-V Plan 2035 (**Anlage 2**) bedarf eine Inanspruchnahme der titel- und maßnahmegruppenübergreifender Deckungsfähigkeit der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Hierzu bedarf es eines formlosen Antrages an das zuständige Referat in der Haushaltsabteilung (Spiegelreferat).

Sind für den besonderen Nachweis im Rahmen des LuKIFG im Kapitel xx97 zusätzliche Titel oder Maßnahmegruppen erforderlich, ist das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt zusätzliche Maßnahmegruppen und Titel in den Einzelplänen einzurichten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag auf Einrichtung eines Titels / Maßnahmegruppe beim Spiegelreferat an das für Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen. Die Einrichtung der Titel erfolgt als Leertitel (ohne Ansatz) und mit der Ermächtigungsart „ohne Mittelkontrolle“.

3.6.9.3 Mittelbereitstellung/-bewirtschaftung

Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LuKIFG zur Verfügung gestellten Bundesmittel werden im zuständigen Ressorteinzelplan im Kapitel xx97 „Maßnahmen aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ bewirtschaftet.

Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen werden im Einzelplan 11 „Allgemeine Finanzverwaltung“, Kapitel 1197 vereinnahmt. Die Bundesmittel dienen zur Deckung der Ausgaben bei den in den Einzelplänen im Kapitel xx97 gebuchten Ausgaben.

3.6.9.3.1 Jahresabschluss

Bei der Bewirtschaftung der Mittel des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sind die Termine und Regelungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr zu beachten. Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der Einnahmen und Ausgaben gemäß LuKIFG sind dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung jeweils zum 01. Dezember des Jahres alle noch fälligen Ausgaben über 1 000 000,00 Euro zu melden.

3.6.9.3.2 Mittelübertragung/Rücklage (Bundeshaushalt)

Die nicht verbrauchten oder nicht abgerufenen Mittel des Sondervermögens werden am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres durch das Bundesministerium der Finanzen in das darauffolgende Wirtschaftsjahr übertragen. Die Bildung von Ausgaberesten im Kapitel xx97 ist hierdurch nicht erforderlich. Übersteigen die in den Kapiteln xx97 gebuchten Ausgaben die im Kapitel 1197 gebuchten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes nach dem Landes- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz, wird das für Finanzen zuständige Ministerium einen entsprechenden Einnahmerest bilden.

3.6.9.4 Nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel

Die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG ist durch die jeweilige oberste Landesbehörde sicherzustellen.

Nicht zweckentsprechend nach dem Infrastrukturfinanzierungsgesetz verwendete Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit anderen Maßnahmen ist unzulässig. Die Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung hat durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Die anteiligen Bundesmittel und Zinsen sind dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung spätestens 10 Arbeitstage vor Fälligkeit gemäß **Anlage 3** anzuzeigen.

Rückzahlungen können sowohl durch vom Land durchgeführte Prüfungen als auch durch Prüfungen der Einzelverwendungsnachweise durch den Bund veranlasst werden. Die Rückzahlungen der Bundesmittel an der Zuwendung ist auf dem Titel 1197 119.05

Unterkonto: RÜCKZA zu veranlassen. Rückzahlungen sind nur zu leisten, wenn der zurückzuzahlende Betrag mindestens 1 000 Euro je Maßnahme beträgt.

Zurückzuzahlende LuKIFG-Mittel sind gemäß § 8 Abs. 3 LuKIFG zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben (vgl. VV zu § 44 Absatz 1 BHO). Der Zinssatz beträgt mindestens 0,1 Prozent jährlich. Der Zinsbetrag ist durch das jeweilige Fachministerium entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 3 LuKIFG zu ermitteln. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu erheben. Geleistete Zinszahlungen fließen dem Bundeshaushalt zu.

Die Zinsen sind auf dem Titel 1197 119.05 Unterkonto: ZINSEN zu vereinnahmen. Die Anordnung der Zahlung an den Bundeshaushalt für Rückzahlung und der Zinsen erfolgt durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (Referat 200).

Die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle 119.05 im Kapitel 1197 wird den Dienststellen/Titelverwaltern gemäß VV Nr. 3.1.1 zu § 9 LHO M-V übertragen. Für die Bewirtschaftung gelten die entsprechenden Bestimmungen der LHO M-V. Auf die Vorlage von Kassenanordnungen zur Zeichnung gemäß VV Nr. 3.1.4 zu § 9 LHO M-V wird verzichtet.

Die verantwortlichen Dienststellen haben dem Finanzministerium (IV 200-1) den Antrag für die Zugriffsberechtigung zum Verfahren ProFiskal (ProFIS101) gemäß Ziffer 1.3 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW) sowie die Ausfertigung der Unterschriftsmittelteilung gemäß Nr. 2.2.4.3 Anlage 2 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO M-V kurzfristig zu übersenden.

Rückzahlungen und Zinsen aus Kofinanzierungsmitteln des Landes sind im jeweiligen Ressortplan zu vereinnahmen.

3.6.9.5 Liquiditätsmeldung / Mittelabruf gegenüber dem Bund

Die Liquiditätsplanung und der Abruf der Bundesmittel erfolgen durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (Referat 200). Grundlage für den Mittelabruf sind die in ProFiskal DHB gebuchten Ist-Ausgaben.

3.6.9.6 Berichtswesen / Monitoring

Die Länder sind gegenüber dem Bund verpflichtet regelmäßig, über den Fortschritt der Investitionsmaßnahmen zu berichten. Für dieses Berichtswesen stellt der Bund eine standardisierte Berichtsvorlage (Template) zur digitalen Übermittlung zur Verfügung. Der Bericht des Landes wird mittels Upload übertragen.

Um sicherzustellen, dass das Land seine Berichtspflichten gegenüber dem Bund, dem Landtag und der Öffentlichkeit erfüllt sowie darüber hinaus in der Lage ist, ein kontinuierliches Monitoring zu erstellen, wurde das Bundes-Templates um notwendige Angaben ergänzt. Hierfür steht die Tabelle (**Anlage 4**) als Exceldatei zur Verfügung. Um das Ausfüllen zu erleichtern sind Hinweise zur Datendefinition und Beispiele hinterlegt. Mittelfristig ist vorgesehen, eine online gestützte Datenbanklösung zu verwenden.

Die Exceldatei ist **jeweils zum 15. eines jeden Monats** im jeweiligen Nextcloud-Ordner „LuKIFG – MV Plan 2035“ aktualisiert bereitzustellen.

Die Länder sind verpflichtet dem Bund die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Bundes (SVIK) zu melden.

Grundlage hierfür sind die von den Ressorts vorzulegenden Planungsdaten im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes vor. Im planungsfreien Jahr 2026 wird das für Finanzen zuständige Ministerium von den Ressorts die erforderlichen Planungsdaten gesondert abfordern.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des
Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
„Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“**

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen nach Artikel 143h des Grundgesetzes -

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den

Minister der Finanzen

der Freistaat Bayern

vertreten durch den

Staatsminister der Finanzen und für Heimat

das Land Berlin

vertreten durch den

Senator für Finanzen

das Land Brandenburg

vertreten durch den

Minister der Finanzen und für Europa

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den

Senator für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den

Senator für Finanzen und Bezirke

das Land Hessen

vertreten durch den

Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den

Minister für Finanzen und Digitalisierung

das Land Niedersachsen

vertreten durch den

Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den

Minister der Finanzen

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die

Finanzministerin

das Saarland

vertreten durch den

Minister der Finanzen und für Wissenschaft

der Freistaat Sachsen

vertreten durch den

Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch den

Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch die

Finanzministerin

der Freistaat Thüringen

vertreten durch die

Thüringer Finanzministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin

- nachstehend „Länder“ oder „Land“ oder „Stadtstaaten“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung

Präambel

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen infrastrukturellen Aufgaben. Damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und somit auch zukünftig ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, der für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist, bedarf es einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt. Bund, Länder und Kommunen werden in den kommenden Jahren mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität Milliardeninvestitionen tätigen. Damit diese für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sind, werden alle staatlichen Ebenen ihre Aktivitäten gemeinsam transparent machen.

Den Ländern wird ein Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Das Finanzvolumen von 100 Milliarden Euro ergänzt daher die weiterhin notwendigen Anstrengungen der Länder und Kommunen für die dauerhafte Sicherstellung ihrer Investitionstätigkeit in die öffentliche Infrastruktur und soll diese nicht ersetzen.

Die in § 9 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes – LuKIFG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes.

§ 1 Verteilung der Fördermittel

(1) Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LuKIFG werden den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität die folgenden Beträge zur Verfügung gestellt:

Baden-Württemberg	13.149.800.000 Euro
Bayern	15.702.300.000 Euro
Berlin	5.219.800.000 Euro
Brandenburg	2.999.200.000 Euro
Bremen	940.850.000 Euro
Hamburg	2.658.600.000 Euro
Hessen	7.437.350.000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	1.925.100.000 Euro
Niedersachsen	9.424.100.000 Euro
Nordrhein-Westfalen	21.095.600.000 Euro
Rheinland-Pfalz	4.845.700.000 Euro
Saarland	1.179.100.000 Euro
Sachsen	4.838.000.000 Euro
Sachsen-Anhalt	2.613.900.000 Euro
Schleswig-Holstein	3.430.800.000 Euro
Thüringen	2.539.800.000 Euro

(2) Die Länder legen einen Anteil des in Absatz 1 genannten Betrags fest, der für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist, sowie die Verfahren, mit denen die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse besonders berücksichtigt werden sollen. Dies gilt nicht für die Stadtstaaten.

§ 2 Förderfähige Ausgaben

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Beträge sind zu verwenden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch landeseigene und kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und

Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 LuKIFG förderfähig.

(4) Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

(5) Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

(6) Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 handelt.

(7) Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 50.000 Euro ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

§ 3 Verfahren und Durchführung

(1) Es obliegt den Ländern, die Verfahren für die Umsetzung des LuKIFG festzulegen. Die Durchführung soll möglichst effizient erfolgen. Bürokratie ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fördervoraussetzungen den Letztempfängern hinreichend bekannt sind.

(2) Bund und Länder streben an, dass die Verfahren zur Durchführung des LuKIFG möglichst digital abgewickelt werden. Für die Berichterstattung nach § 5 Absatz 3 bis 5, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 stellt das Bundesministerium der Finanzen den Ländern ein einheitliches, digitales Template zur Verfügung. Die Länder tragen ihre Kosten für die Nutzung der vom Bund unentgeltlich bereitgestellten digitalen Infrastruktur selbst.

(3) Gemäß § 6 Absatz 2 HGrG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sind von den Ländern und Kommunen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(4) Die Länder stellen sicher, dass bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.

(5) Die Länder weisen unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auf ihren Internetseiten sowie vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise hin. Die Länder geben den Letztempfängern vor, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlichzumachen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

(6) Der Bund kann die Berichte der Länder nach den §§ 5 und 6 zur Analyse und Kommunikation der Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität verwenden.

§ 4 Förderzeitraum

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar, können die Länder stattdessen bei Baumaßnahmen auch den Baubeginn vor Ort zugrunde legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen.

2. bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt wurden: Der Begriff der Bewilligung ist in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Verfahren zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.

3. bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

§ 5 Berichtspflichten der Länder

(1) Die Länder unterrichten den Bund baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 über die auf Landesebene für die Umsetzung des Gesetzes jeweils zuständigen Stellen.

(2) Die Länder unterrichten den Bund einmalig spätestens bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen. Etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen der Verfahren werden dem Bund mitgeteilt. Zudem unterrichten die Länder den Bund im Rahmen des Berichtes nach Satz 1 über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme.

(3) Die Länder unterrichten den Bund jeweils grundsätzlich zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres aggregiert, zusammenfassend über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen. Der Bericht umfasst aufgeschlüsselt nach Infrastrukturbereichen nach § 3 Absatz 1 LuKIFG die Anzahl der Maßnahmen, das Investitionsvolumen, die förderfähigen Ausgaben, den Finanzierungsanteil Dritter und den

Bundesanteil nach dem LuKIFG sowie den Anteil der Mittel, die in die kommunale Infrastruktur fließen. Zum 31. Dezember 2029 berichten die Länder zudem einmalig darüber, welcher Anteil der ihnen nach § 1 zustehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sind.

(4) Zum Zweck eines von der Bundesregierung vorzunehmenden transparenten Monitorings der gesamten Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es dem Bund vorbehalten, nachträglich für die Folgejahre die zu berichtenden Indikatoren gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes im Einvernehmen mit den Ländern zu erweitern (beispielsweise um eine jährliche Meldung der gebundenen Mittel).

(5) Zum Zweck der Begebung Grüner Bundeswertpapiere berichten die Länder im Rahmen des einmaligen Berichts nach Absatz 2 über ihre Möglichkeiten zur Identifikation und Bezifferung von Ausgaben gemäß den Haushaltsplänen oder Wirtschaftsplänen der Länder, die gemäß Anlage für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbar sind, unter Angabe des einschlägigen Infrastrukturbereichs nach § 3 Absatz 1 LuKIFG, der Haushaltstitel sowie von vorhandenen öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Sofern sich für den Bund aus dem Verfahren gemäß der einmaligen Unterrichtung nach Absatz 2 die Höhe (Ist-Werte) jeder für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbaren Ausgabe je Haushaltsjahr nicht herleiten lässt, können die Länder diese in dem Bericht nach Absatz 3 gegebenenfalls unter Angabe der relevanten Haushaltstitel erstmalig zum 31. März 2027 benennen.

(6) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

§ 6 Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

(1) Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG sicher. Hierzu sind jeweils mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landesinfrastruktur und in die kommunale Infrastruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind vom Land, einer von diesem beauftragten Einrichtung oder einer unabhängigen kommunalen Organisationseinheit zu prüfen.

(2) Die Länder legen dem Bund jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres eine digitale Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen vor. Diese Übersicht umfasst:

- eine Angabe zum Träger,
- eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
- eine Angabe über den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns gemäß § 4 Nummer 1 und des Maßnahmenendes gemäß § 4 Nummer 3,
- eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
- eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG bzw. zu einem Auffangförderbereich,
- eine Erläuterung des Beitrags zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutzzielen der nach § 5 Absatz 5 gegebenenfalls gemeldeten Maßnahmen entsprechend der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung,
- Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem LuKIFG sowie sonstiger Bundesmittel (jeweils gesondert),
- eine Angabe, ob die Maßnahme vom Land geprüft wurde oder dafür vorgesehen ist und gegebenenfalls Grund und Umfang der Feststellung nicht zweckentsprechender Mittelverwendungen.

Jede Maßnahme ist spätestens in den zweiten Bericht aufzunehmen, der nach dem Abschluss der Maßnahme vorzulegen ist. Die letzte Vorlage von Übersichten erfolgt somit bis zum Jahr 2044. Der Bund prüft auf dieser Grundlage risikobasiert ein Prozent der Maßnahmen im Rahmen von Stichproben vertieft. Der Prüfumfang kann risikobezogen erhöht werden. Anlassbezogene vertiefte Prüfungen des Bundes können zusätzlich erfolgen.

(3) Der Bund evaluiert auf Grundlage der Berichte der Länder zu ihren Verfahren nach § 5 Absatz 2 zur Umsetzung des LuKIFG die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Länder. Die Berichte der Länder werden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Stichproben sowie für die Gewichtung der je Land auszuwählenden Anzahl an zu prüfenden Maßnahmen.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Die Bundesmittel werden in den Haushalten oder Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständigen Stellen in den Ländern sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel an die Länderhaushalte oder Sondervermögen anzuordnen, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Länder leiten die Mittel des Bundes nach Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unverzüglich an den Letztempfänger oder an jene Stellen weiter, die für die Begleichung der Ansprüche der Letztempfänger zuständig sind. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich im Übrigen nach dem Haushaltsrecht der Länder.

(2) Die zuständigen Stellen der Länder nach Absatz 1 melden die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß VV zu § 43 BHO an das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm benannte Stelle. Die Meldungen zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung gemäß § 43 BHO des Bundes berücksichtigt werden können.

(3) Die Länder teilen dem Bund die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Bundes (SVIK) bis zum 31. August eines jeden Jahres mit.

(4) Für Auszahlungen im Jahr 2043 tragen die Länder dafür Sorge, dass die Anordnungen so rechtzeitig erfolgen, dass die letzte Auszahlung bei der Bundeskasse spätestens am 30. Dezember 2043 erfolgen kann.

(5) Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an den Bund zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in Kraft und tritt mit dem Außerkrafttreten des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Berlin, den

Anlage

Förderbereich nach § 3 Abs. 1 LuKIFG	2. Verkehrsinfrastruktur	3. Krankenhausinfrastruktur und öffentliche Gebäude aller Förderbereiche	4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
Ziele nach Rahmenwerk	Verbesserung und Förderung sauberer und umweltfreundlicherer Verkehrssysteme und Reduzierung der CO2-Intensität /Emissionen von Fahrzeugen	Beschleunigung des Übergangs zu einer weitgehend mit erneuerbaren Energien arbeitenden Wirtschaft und einem umwelteffizienteren Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen	Beschleunigung des Übergangs zu einer weitgehend mit erneuerbaren Energien arbeitenden Wirtschaft und einem umwelteffizienteren Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen
Ausgabenbeispiele nach Rahmenwerk	- Schienenverkehr - Elektromobilität - Rad- und Fußverkehr	- Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden - Förderung nachhaltiger Nutzung /Betrieb von Heizung und Kühlung, Wärmenutzung und Abwärme - Förderung der Energiewende, z.B. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	- Förderung nachhaltiger Nutzung /Betrieb von Heizung und Kühlung, Wärmenutzung und Abwärme - Förderung der Energiewende, z.B. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
Beiträge zu Klima-, Umwelt- und Naturschutz	- Ausbau der Schienen- und Radwegeinfrastruktur in km - THG-Reduzierung - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten	- THG-Reduzierung - Einsparung von Ressourcen (z.B. Energie) - Kapazitätsausbau erneuerbarer Energien - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten	- THG-Reduzierung - Einsparung von Ressourcen (z.B. Energie) - Kapazitätsausbau erneuerbarer Energien - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten

	Erläuterungen	1197
--	----------------------	-------------

Zu Kapitel 1197

„Veranschlagt sind die Einnahmen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes zur Finanzierung der Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des Landes-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG).

Der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern beträgt 1.925 Millionen Euro für den Förderzeitraum 2025 bis 2036. Im Ergebnis des MV-Investitionsgipfels vom 15.07.2025 sowie des Kommunalgesprächs vom 19.11.2025 erfolgte eine vorläufige landesinterne Verteilung der Mittel.

Die Mittelverteilung gemäß MV-Plan 2035 ist wie folgt vorgesehen:

Kapitel	Zweckbestimmung	Kommunaler Anteil	Anteil Landesebene
		in Mio. Euro	
0497	Sockelbetrag an jede Gemeinde (50 TEUR)	36,2	
0497	Investitionsbudget "Öffentliche allgemeinbildende Schulen"	540,0	
0497	Investitionsbudget "Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie"	140,0	
0497	Investitionsbudget "sonstige gesellschaftliche Infrastruktur" (u.a. Sport, Kultur, Zoos)	100,0	
0497	Feuerwehren (Feuerwehrgerätehäuser und Löschwasserversorgung)	50,0	
0497	Polizei (Ausrüstungsgegenstände)		11,0
0697	Baumaßnahmen an Landesstraßen		30,0
0697	Energieinfrastruktur und Wasserstoffprojekte		163,8
0797	"Zukunftsfähige Bildungslandschaft" - Zuschüsse für Investitionen an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft	60,0	
0997	Investitionsmaßnahmen in Frauenhäuser		5,0
1097	Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausreform – Transformationsfonds (Trägeranteil)	200,0	50,0
1297	Landesbaumaßnahmen "Innere Sicherheit und Bevölkerungsschutz" (Polizei, Labor/LUNG)		234,0
1297	Landesbaumaßnahmen "Forschung und Wissenschaft" (Institute, Hochschulen)		150,0
1597	Übergreifende Maßnahmen der IT-Sicherheit sowie zur Digitalisierung der Verwaltung	75,0	75,0
	Sonstige Investitionsmaßnahmen		5,1
Gesamt	1.925,1	1.201,2	723,9

Zu Titel 119.05

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel im Rahmen der Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung von LuKIFG-Mitteln. Bei diesem Titel werden Rückzahlungen und Zinsen gebucht, die bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung an den Bund zurückzuzahlen sind.

Zu Titel 331.01

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes nach dem LuKIFG für die Finanzierung der in den Einzelplänen im Kapitel 97 veranschlagten Ausgaben.

Zu Titel 631.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel für Rückzahlungen an den Bund (vgl. Titel 119.05).

**Meldung der Fälligkeit von Rückzahlungen und Zinsen gemäß
Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz**

Absender Ressort

_____, den _____
Ort Datum

Nur mit E-Mail LuKIFG@fm.mv-regierung.de

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19053 Schwerin

**Meldung der Fälligkeit für Rückzahlungen und Zinsen
für den Monat _____ 20__**

Rückzahlungen
Titel 1197 119.05 RÜCKZA

Lfd. Nr.	Zahlungstag	Betrag Euro

Zinszahlungen
1197 119.05 ZINSEN

Lfd. Nr.	Zahlungstag	Betrag Euro

gez. _____
Unterschrift

[illegible]